

An den
Bürgermeister der Stadt Bedburg
Fachbereich IV
Am Rathaus 1

= Zutreffendes bitte ankreuzen

50181 Bedburg

Reservierung der Mehrzweckhalle Kaster (Martinushalle), Harffer Schlossallee 1 (ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung)

Wir bitten um Reservierung der Mehrzweckhalle Kaster für folgende Veranstaltung:

Wochentag	Datum	Bezeichnung der Veranstaltung	Uhrzeit		
			von	bis	Uhr
			von	bis	Uhr
		Aufbau am , ab Uhr			

Folgende Räume werden benötigt: kleine Halle (Erweiterungsfläche)
 große Halle (ohne Erweiterungsfläche)
 beide Hallenflächen
 Foyer
 Küche Umkleideräume Garderobe

Möbiliar

Die Mehrzweckhalle verfügt über 75 Tische, 450 Stühle, 49 Bühnenelemente

Es wird **zusätzliches** Möbiliar benötigt (= kostenpflichtig!)*

* = zusätzliches Möbiliar kann nur bereitgestellt werden, sofern es aus anderen Veranstaltungsstätten zur Verfügung steht.

Als Leihgebühr wird gesondert erhoben: pro Bühnenelement + 10,- € ; pro Tisch + 3,- €; pro Stuhl + 0,50 €

Bühnenelemente zusätzlich Tische zusätzlich Stühle zusätzlich

Der Transport des zusätzlichen Möbiliars wird selbst erledigt.

Wir wünschen den Transport durch Mitarbeiter der Stadt **gegen Zahlung der Personal- und Fahrzeugkosten.**

Bühne

Es wird keine Bühne benötigt.

Die Bühne soll wie folgt durch die Mitarbeiter der Stadt aufgebaut werden:

komplett

Elemente, Breite/Tiefe: m x m (Bühnenelement 2 m x 1 m)

einheitliche Höhe von: 40 cm 60 cm 80 cm

detaillierte Höhenangabe:

Auslegen des Hallenbodens

Der Hallenboden der Mehrzweckhalle Kaster muss vor Veranstaltungen durch Verlegung von Schutzplatten geschützt werden. Dies kann, ggfls. nach vorheriger Anleitung, auch durch den Mieter der Halle erfolgen.

Soweit die Stadt die Verlegung durchführt, fallen hierfür mehrere Arbeitsstunden an, die wie folgt vom Mieter zu entschädigen sind:

- Auslegung Bodenschutzplatten Turnhalle ohne Erweiterungsfläche: 180,00 €
- Auslegung Bodenschutzplatten Erweiterungsfläche: 90,00 €
- Auslegung Bodenschutzplatten inkl. Erweiterungsfläche: 270,00 €

Unbedingt zu beachten:

Alle Veranstaltungen in Gebäuden mit einem Fassungsvermögen von **mehr als 200 Besuchern** unterliegen der Sonderbauverordnung – Landesrecht Nordrhein-Westfalen (SBauVO).

Die Vorschrift des § 40 SBauVO 2009 besagt im Absatz 4 u.a. folgendes:

Bei Bühnen und Szenenflächen mit **mehr als 50 qm** und nicht mehr als 200 qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und des Brandschutzes während der Veranstaltung zumindest durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Für Bühnen, Szenenflächen und Mehrzweckhallen nach Satz 1, deren bühnen- und beleuchtungstechnische Ausstattung von einfacher Art und geringem Umfang ist, genügt es, wenn während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes ein/e erfahrene/r Bühnenhandwerker/in oder Beleuchter/in anwesend ist. **Verantwortliche Person nach Satz 2 muss gemäß § 40 Abs. 5 SBauVO 2009 mindestens eine sachkundige Aufsichtsperson sein.**

Für die Veranstaltung wird als sachkundige Aufsichtsperson benannt : (bitte unbedingt ausfüllen)

Herr / Frau

Anschrift, Tel.-Nr. (tagsüber) :

Die Lautsprecheranlage soll benutzt werden (1 Mikrofon ist vorhanden) Ja Nein

Raum für sonstige Mitteilungen:

(Unterschrift)